

Reglement für den MAS-Studiengang Psychotherapie

7. März 2022

Die Philosophisch-Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den MAS-Studiengang Psychotherapie (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird von der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Universität Bern angeboten und führt zur Erteilung des „Master of Advanced Studies Psychotherapie, Universität Bern (MAS PT Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird von der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie getragen. Die Abteilung setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen mit Masterabschluss in Psychologie oder Medizin und genügenden Studienleistungen in Klinischer Psychologie und Psychopathologie, die sich für die selbständige Berufsausübung in Psychotherapie qualifizieren möchten.

Ziele

Art. 5 Der Studiengang vermittelt auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten Menschenbildes die theoretischen und praktischen Kompetenzen, die für eine selbständige Ausübung

wissenschaftlich fundierter Psychotherapie erforderlich sind.

Die Teilnehmenden

- a erwerben fundierte Kenntnisse über zentrale Konzepte, Modelle und Theorien im Zusammenhang mit der Behandlung von psychischen Störungen,
- b sind fähig, eine umfassende Anamnese zu erheben, den Therapieauftrag zu klären und diagnostische Verfahren für die Indikationsstellung und Therapieplanung zu verwenden,
- c erwerben vertiefte Kenntnisse über Beziehungsaufbau und Gesprächsführung bei verschiedenen Gruppen von Patientinnen und Patienten,
- d können evidenzbasierte Behandlungsstrategien und -techniken gezielt für die Realisierung der therapeutischen Wirkfaktoren einsetzen,
- e können den Behandlungsverlauf und das -ergebnis mit geeigneten Instrumenten evaluieren,
- f können sich kritisch mit den Möglichkeiten und der Wirksamkeit von Therapiemethoden auseinanderzusetzen,
- g werden befähigt, gesellschaftspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit Psychotherapie zu diskutieren und unterschiedliche demografische, sozioökonomische und kulturelle Faktoren bei der Planung und Durchführung von Therapien zu berücksichtigen,
- h verfügen über Grundkenntnisse zum Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen sowie seinen Institutionen in der Schweiz.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 90 ECTS-Credits und ist so gestaltet, dass die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) sowie der für die berufsrechtliche Anerkennung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut relevanten Instanzen erfüllt werden.

² Er setzt sich aus fünf Weiterbildungsteilen zusammen:

- a „Wissen und Können“: Dieser Teil besteht aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Credits. Er umfasst 70 bis 90 Kurstage, ein die Kursinhalte vertiefendes obligatorisches Literaturstudium, praktische Übungen und ein Fallseminar. Er wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- b Eigene psychotherapeutische Tätigkeit im Umfang von mindestens 500 Therapiesitzungen, davon mindestens zehn behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle (mindestens 25 ECTS-Credits).
Mindestens 100 Therapiesitzungen sind an der Psychotherapeutischen Praxisstelle zu leisten. Die Psychotherapeutische Praxisstelle stellt das Honorar für diese Therapiestunden gegenüber den Patientinnen und Patienten in Rechnung. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält von der Psychotherapeutischen Praxisstelle ein Entgelt pro geleistete Therapiestunde. Die Einzelheiten dazu werden in der Weiterbildungsvereinbarung geregelt.
- c Supervision im Umfang von mindestens 200 Supervisionsstunden, davon mindestens 50 im Einzelsetting und 10 im Live-Setting (20 ECTS-Credits).

- d Selbsterfahrung im Umfang von mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting (5 ECTS-Credits).
- e Klinische Praxis im Umfang von mindestens zwei Jahren zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung.

³ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Fallkonzeption und Therapieplanung,
- b Diagnostische und Psychotherapeutische Basiskompetenzen (Problem- und Ressourcenanalyse, Gesprächsführung, Aufbau eines therapeutischen Systems, Diagnostik und Anwendung diagnostischer Verfahren, Prozess- und Erfolgsmessung, Qualitätskontrolle),
- c Störungsspezifische Konzepte und Interventionen,
- d Interpersonale Konzepte und Kompetenzen,
- e Konzepte und Methoden zur Problembewältigung,
- f Konzepte und Methoden zur motivationalen Klärung,
- g Konzepte und Methoden zur Aktivierung und zur Bearbeitung von Emotionen,
- h Psychotherapeutische Berufskunde,
- i Gesellschaftspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit Psychotherapie,
- k Kenntnisse über das Gesundheitswesen in der Schweiz.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Er wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

| | |
|---------------------------|---|
| Zulassungsbedingungen | <p>Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie oder in Medizin sowie genügend Studienleistungen in Klinischer Psychologie und Psychopathologie. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.</p> <p>² Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.</p> |
| Status | <p>Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.</p> |
| Teilnehmendenzahl | <p>Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>² Die Programmleitung legt die maximale Teilnehmerzahl fest.</p> |
| Nachträglicher Ausschluss | <p>Art. 14 Die Programmleitung kann eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer von der Fortsetzung der Weiterbildung ausschliessen, wenn sich während der Weiterbildung zeigt, dass sie oder er für die therapeutische Tätigkeit ungeeignet ist.</p> |

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

| | |
|--------------------------|--|
| Obligatorische Teilnahme | <p>Art. 15 ¹ Die Absolvierung der Weiterbildungsteile gemäss Studienplan sowie der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.</p> <p>² Die Veranstaltungen des Weiterbildungsteils „Wissen und Können“ müssen mit einer Präsenzzeit von insgesamt mindestens 90% (mindestens 600 Lektionen à 45 Minuten) absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden. Die Fallseminare müssen zu 100% besucht werden.</p> <p>³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.</p> |
| Leistungskontrollen | <p>Art. 16 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus</p> <ol style="list-style-type: none">einer vierstündigen schriftlichen Klausur zum Weiterbildungsteil „Wissen und Können“,mehreren Fallvorstellungen im Rahmen des Besuchs des Fallseminars und mehreren schriftlichen Fallberichten,einer MAS-Arbeit in Form eines grossen schriftlichen Fallberichts sowie deren Verteidigung im Rahmen des Abschlusskolloquiums. <p>² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.</p> <p>³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.</p> <p>⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.</p> |

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit Note 1 bewertet wird und dass der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Leistungsbewertungen

Art. 17 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend/genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

| | |
|-----------------|----------|
| 5.75 bis 6.00 | Note 6 |
| 5.25 bis < 5.75 | Note 5.5 |
| 4.75 bis < 5.25 | Note 5 |
| 4.25 bis < 4.75 | Note 4.5 |
| 4.00 bis < 4.25 | Note 4 |
| 3.25 bis < 4.00 | Note 3.5 |
| 2.75 bis < 3.25 | Note 3 |
| 2.25 bis < 2.75 | Note 2.5 |
| 1.75 bis < 2.25 | Note 2 |
| 1.25 bis < 1.75 | Note 1.5 |
| 1.00 bis < 1.25 | Note 1 |

⁴ Die Fallvorstellungen und Fallberichte gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet werden und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

⁵ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁶ Die schriftliche Klausur kann bei ungenügendem Ausgang innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Ist die Note für die schriftliche Klausur auch beim zweiten Mal ungenügend, erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses Gelegenheit zu einer mündlichen Nachprüfung von 45 Minuten Dauer. Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Klausur und für die mündliche Prüfung. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Leistungskontrolle kann die Weiterbildung nicht fortgesetzt werden.

⁷ Wird die MAS-Arbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, kann einmalig eine weitere MAS-Arbeit zu einer neuen Therapie vorgelegt und verteidigt werden. Auch das Abschlusskolloquium muss wiederholt werden. Die Verteidigung der Arbeit muss spätestens 12 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

⁸ Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der gerundeten Noten für die schriftliche Klausur und der Note für die MAS-Arbeit.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 18 Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Die maximale Studienzeit beträgt sechs Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 19 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Credits des Studienganges angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studienganges übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde bzw. bei einzelnen Modulen das Datum der Bestätigung der Studienleistung.

Abschluss

Art. 20 ¹ Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen den Titel „Master of Advanced Studies in Psychotherapie, Universität Bern (MAS PT Unibe)“. Das Abschlussdokument wird von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Der MAS-Abschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Die Erfüllung der Anforderungen in den einzelnen Weiterbildungsteilen werden den Teilnehmenden detailliert bescheinigt, damit sie für

die Anerkennung bei den entsprechenden Organisationen, für Mitgliedschaften in Verbänden usw. vorgelegt werden können. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt.

⁶ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 21 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus Kursgeldern und aus den Einnahmen für die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Psychotherapeutischen Praxisstelle geleisteten 100 Therapiestunden gemäss Art. 6 Absatz 2 Buchstabe b. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter. Die Absolvierung der Supervision und Selbsterfahrung muss von den Teilnehmenden selber finanziert werden.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 22 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 40'000.– bis CHF 50'000.– fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Die Teilnahme wird mit der Unterzeichnung der individuellen Weiterbildungsvereinbarung verbindlich. Eine Kündigung der Vereinbarung kann erstmals nach Abschluss des zweiten Weiterbildungsjahres erfolgen. Gekündigt werden muss schriftlich bis jeweils spätestens Ende des laufenden Semesters.

⁴ Im Fall einer Kündigung der Vereinbarung sind Annullationsgebühren zu entrichten. Diese umfassen die Gebühren für das Kurscurriculum (Absatz 5) und gegebenenfalls Gebühren für nicht geleistete Therapiestunden (Absatz 6).

⁵ Die Kursgelder für den Weiterbildungsteil „Wissen und Können“ gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a sind auch im Fall einer Kündigung der Vereinbarung vollumfänglich zu entrichten.

⁶ Falls zum Zeitpunkt der Kündigung der Vereinbarung noch nicht alle an der Psychotherapeutischen Praxisstelle zu leistenden 100 Therapiestunden gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b erbracht sind, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer für die nicht geleisteten Therapiestunden eine Annullationsgebühr zu entrichten. Die Annullationsgebühr für die nicht geleisteten Therapiestunden wird durch die Anzahl der noch zu leistenden Therapiestunden zum aktuell gültigen Tarif bestimmt. Davon abgezogen wird das Entgelt für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer pro Therapiestunde, die noch zu leisten wäre.

⁷ Wird gemäss Artikel 14 eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch die Programmleitung von der Fortsetzung der Weiterbildung ausgeschlossen, so müssen nur die Kursgelder für die bereits absolvierten Studiengangsteile entrichtet werden. Für die nicht geleisteten Therapiestunden wird keine Annullationsgebühr erhoben.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 23 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und zum Studienplan,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Titels erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens vier Vertreterinnen und Vertretern des Instituts für Psychologie der Universität Bern, davon mindestens zwei Angehörigen der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie und der Leiterin oder dem Leiter der Psychotherapeutischen Praxisstelle sowie der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Zusätzlich gehören der Programmleitung je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Supervisorinnen und Supervisoren und der Teilnehmenden der aktuellen Jahrgänge an. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung konstituiert sich selber. Der Vorsitz der Programmleitung liegt beim Leiter oder der Leiterin der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie. Die Programmleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 24 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 25 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zugang bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 26 Teilnehmende, welche den MAS-Studiengang Psychotherapie vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, können wählen, ob sie den Studiengang gemäss dem Reglement für den Postgradualen Masterstudiengang Psychotherapie (PMP) vom 23. März 2015 oder nach dem vorliegenden Reglement abschliessen wollen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 Das Reglement für den Postgradualen Masterstudiengang Psychotherapie (PMP) vom 23. März 2015 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2022 in Kraft.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 7. März 2022

Der Dekan



Prof. Dr. Stefan Troche

Von der Universitätsleitung im Auftrag des Senats genehmigt:

Bern, 29. März 2022

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann